

# Berufen zur Verantwortung

## Richtlinien zu besonderen Leitungsformen in Pfarreien und Gemeinden des Bistums Aachen





<b>Zu dieser Broschüre</b>	<b>4</b>
<b>Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei nach c. 517 § 2 CIC</b>	<b>7</b>
<b>Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei nach dem Konzept „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“</b>	<b>9</b>
<b>Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen</b>	<b>11</b>
<b>Kontakt</b>	<b>14</b>
<b>Impressum</b>	<b>16</b>



## Zu dieser Broschüre

Die Satzung für den Rat der Gemeinschaften der Gemeinden ist geleitet von der „Gewissheit, dass jede und jeder aufgrund der Taufe Trägerin und Träger der Botschaft des Evangeliums und berufen zur Mitwirkung in der Pastoral ist.“<sup>1</sup> Gleich im ersten Satz der Präambel heißt es: „Gott traut Menschen zu, seine Botschaft zu leben und in Wort und Tat zu bezeugen. Bei Gott hat das Charisma jedes Menschen Gewicht ohne Ausnahme.“<sup>2</sup>

Weil Gott in dieser Weise auf uns setzt, können wir uns trauen, unsere Kirche auch im dritten Jahrtausend für die Zukunft zu gestalten. Dies beinhaltet zu prüfen, wie unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen die Kirche heute ihre Botschaft in Wort und Tat so bezeugen kann, dass Menschen Kirche als stärkend, tröstend und befreiend erleben.

Eine wesentliche Veränderung, die die Kirche herausfordert, ist, dass Menschen wirkliche Beteiligung einfordern. Sie wollen weder „Lückenbüßer“ noch „billige Arbeitskräfte“ sein. Sie wollen vielmehr mitgestalten und mitentscheiden. Die Kirche wird nur dann auch künftig auf ehrenamtliches Engagement zurück greifen können, wenn Partizipation garantiert ist.

Das Thema der „Gemeindeleitung“ ist dafür ein wichtiger Prüfstein. Die Berufung zur Verantwortung in der Pastoral, von der die Präambel spricht, sollte auch in der konkreten Verantwortung für die Leitung von Pfarreien und Gemeinden ihren Ausdruck finden. Die deutschen Bischöfe haben schon vor 20 Jahren festgestellt: „Nicht alle Aufgaben, die zur Gemeindeleitung gehören, müssen von den Priestern wahrgenommen werden.“<sup>3</sup>

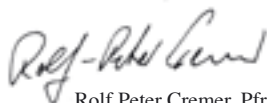
Der Priestermangel hat sich seitdem drastisch verschärft. Eine kooperativ wahrgenommene Leitung ist das Gebot der Stunde. In dieser Linie zitieren die bischöflichen „Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen“ den Bistumstagsbeschluss von 1998: „Deshalb ist es geboten die Frage der Gemeindeleitung neu zu stellen und [...] auf eine begründete und zukunftsfähige Praxis von Gemeindeleitung hin zu klären. Diese Klärung führt konsequent zu einem Verständnis, das die je im gemeinsamen Priestertum und im ordinierten priesterlichen Dienst begründete Verantwortung zusammenführt. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass Gemeindeleitung nicht mehr nur von einem einzelnen gewährleistet, verantwortet und ausgeübt werdet sollte.“<sup>4</sup>

Wird Verantwortung unter den Beteiligten und mit geklärten Rollen geteilt, bringt sie diese in einen intensiven Dialog darüber, wie die der Kirche gemeinsam aufgetragene Verantwortung für die Menschen im pastoralem Raum so wahrgenommen wird, dass Kirche als Hilfe zum Leben und Glauben erfahren werden kann.

Die neue Satzung für die GdG-Räte im Bistum Aachen bietet daher drei besondere Formen einer geteilten Verantwortung für die Leitung von Pfarreien und Gemeinden an<sup>5</sup>: Die Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei nach c. 517 § 2 CIC, die Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei nach dem Konzept „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ und die Beauftragung von *Verantwortlichen* im Bistum Aachen. Diese drei Modelle geteilter Verantwortung haben unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen und pastorale Reichweiten. Gemeinsam ist Ihnen der Geist einer gemeinschaftlich getragenen Sorge um die Menschen.

Die Voraussetzungen zur Einführung der jeweiligen Modelle sind in den zugehörigen bischöflichen Richtlinien benannt. Alle drei Richtlinien werden in dieser Broschüre zusammenfassend vorgestellt.

Ich lade Sie ein zu prüfen, ob eine der Möglichkeiten bei Ihnen in der Kirche am Ort eine Hilfe sein könnte. Für Ihre Fragen und einen näheren Informationsbedarf finden Sie auf Seite 14 die Adressen der Ansprechpartner der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung.



Rolf Peter Cremer, Pfr.  
Hauptabteilungsleiter

<sup>1</sup> Aus der Präambel zur Satzung für den Rat der Gemeinschaften der Gemeinden (GdG-Rat), in: Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde. Die deutschen Bischöfe Nr. 54, hg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995, S. 13.

<sup>4</sup> Zitiert nach: Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen, hg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen, 2011, S. 28-29.

<sup>5</sup> § 3 Ziffer 9b und 10; § 9 Ziffern 1b und c, 2 und 3 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat), a.a.O.



## Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei nach c. 517 § 2 CIC <sup>6</sup>

*Der hier benannte canon des Kirchlichen Gesetzbuches „Codex Iuris Canonici, CIC“, ist weithin als „Moderatorenmodell“ bekannt. Danach können Laien unter Leitung eines priesterlichen Moderators Leitungsverantwortung für die Pfarrei übernehmen, wenn diese aktuell nicht durch einen Pfarrer besetzt werden kann. Dieses Moderatorenmodell findet seit 20 Jahren im Bistum seine praktische Umsetzung. Derzeit wird es in vier Pfarreien unseres Bistums praktiziert; insgesamt ist es bereits in 11 Pfarreien zur Anwendung gekommen. Das „Moderatorenmodell“ gilt grundsätzlich für alle Pfarreien, für die kein Pfarrer ernannt ist. Zur Anwendung des Modells gelten die Voraussetzungen der hier dokumentierten Richtlinie.*

Wenn kein Priester als Pfarrer für eine Pfarrei in einer Gemeinschaft der Gemeinden zur Verfügung steht, kann der Bischof die Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in dieser Pfarrei als Ausnahmefall nach c. 517 § 2 CIC ordnen.

„Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet.“ (c. 517 § 2 CIC)

Bei der Besetzung einer Pfarrei nach c. 517 § 2 CIC wird im Bistum Aachen eine Gemeinschaft von ehrenamtlichen Personen durch den Bischof auf Zeit zur Beteiligung an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in dieser Pfarrei beauftragt. Der Bischof ernennt einen Priester als „Moderator der Seelsorge“.

<sup>6</sup> Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei nach c. 517 § 2 CIC vom 20. Juni 2013. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2013. [www.gemeindearbeit-bistum-aachen.de](http://www.gemeindearbeit-bistum-aachen.de)

## **Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei einer Gemeinschaft der Gemeinden nach c. 517 § 2 CIC sind:**

1. Es liegt ein Pastoralkonzept der Gemeinschaft der Gemeinden vor.
2. Die Zahl und das Engagement von ehrenamtlich Tätigen müssen in reichem Maße vorhanden und auch auf längere Zeit gewährleistet sein.
3. Nach einer Vorbereitungszeit der Pfarrei erfolgen die positive Willensbekundung der Pfarrei und eine Stellungnahme des Kirchenvorstands.
4. Die Zustimmung des GdG-Rats gemäß § 3 Ziffer 10 b der Satzung für den GdG-Rat ist erfolgt.

### **Für die Umsetzung gilt:**

5. Es wird eine Gemeinschaft von ehrenamtlichen Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligt, die dem Pfarreirat oder dem Kirchenvorstand angehören bzw. von diesen Gremien durch Wahl dem Bischof vorgeschlagen werden. Diese Personen müssen im Leben der Pfarrei verwurzelt und dort akzeptiert sein.
6. Der „Moderierende Priester“ arbeitet regelmäßig im Pastoralteam mit.
7. Die Aufträge an den Moderierenden Priester und die ehrenamtlichen Personen werden befristet auf die Dauer der Amtsperiode des GdG-Rats, damit zu gegebener Zeit überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.
8. Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe des „Einsatzplans Pastorale Ämter und Dienste“ für die Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzt. Das Pastoralteam stimmt nach Absprache mit dem GdG-Rat intern ab, welche/r pastorale Mitarbeiter/in im Rahmen ihrer/seiner Dienste in der Gemeinschaft der Gemeinden mit der Gemeinschaft von ehrenamtlichen Personen, die an der Wahrnehmung der Seelsorge nach c. 517 § 2 CIC beteiligt ist, mitarbeitet.





## Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei nach dem Konzept „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“<sup>7</sup>

*Das Konzept „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ sieht die gemeinsame Verantwortung von Pfarrer und Laien für die Leitung einer Pfarrei vor. Anders als im „Moderatorenmodell“ wird hier gemeinschaftliche Leitung auch für Pfarreien ermöglicht, für die ein Pfarrer ernannt ist. Dieses Konzept ist grundgelegt im Bistumstagsbeschluss „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ aus dem Jahre 1998.<sup>8</sup> Es wurde in zwei Modellprojekten für die Praxis erprobt und kommt aktuell in drei Pfarreien zur Anwendung. Die Voraussetzungen zur Übernahme des Modells in einer Pfarrei sind in der hier dokumentierten Richtlinie benannt.*

Die Besetzung des Pfarramtes erfolgt nach den canones c. 519 CIC (Ernennung eines Priesters in nur einer Pfarrei einer Gemeinschaft der Gemeinden), c. 526 CIC (Ernennung eines Priesters zum Pfarrer mehrerer Pfarreien) oder c. 517 § 1 CIC (Ernennung mehrerer Priester gemeinschaftlich - „in solidum“ zu Pfarrern in der betreffenden Pfarrei). Bei Ernennung nach c. 517 § 1 ist einer der Priester Mitglied in der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“.

### **Voraussetzungen für die „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ sind:**

1. Es liegt ein Pastoralkonzept der Gemeinschaft der Gemeinden vor.
2. Die Zahl und das Engagement von ehrenamtlich Tätigen müssen in reichem Maße vorhanden und auch auf längere Zeit gewährleistet sein.
3. Der Pfarrer, der Pfarreirat - soweit gebildet - und der Kirchenvorstand erklären übereinstimmend den Willen und die Bereitschaft zur Leitungsform nach „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“:

<sup>7</sup> Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in einer Pfarrei nach dem Konzept „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ vom 20. Juni 2013. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2013. [www.gemeindegemeinschaft-bistum-aachen.de](http://www.gemeindegemeinschaft-bistum-aachen.de)

<sup>8</sup> Gemeindeleitung in Gemeinschaft, in: Bischöfliches Generalvikariat Aachen (Hg.), Gemeinde-Leben. Arbeitshilfe für Pfarrgemeinderäte 1, Aachen, 1999, 34-39. [www.gemeindegemeinschaft-bistum-aachen.de](http://www.gemeindegemeinschaft-bistum-aachen.de)

4. Die Zustimmung des GdG-Rats gemäß § 3 Ziffer 10 a der Satzung für den GdG-Rat ist erfolgt.

**Für die Umsetzung gilt:**

5. An der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ wird zusätzlich zu dem Pfarrer eine Gemeinschaft von Personen beteiligt, die dem Pfarreirat oder dem Kirchenvorstand angehören bzw. von diesen Gremien durch Wahl dem Bischof vorgeschlagen werden. Diese Personen müssen im Leben der Pfarrei verwurzelt und dort akzeptiert sein. Bei Ernennung mehrerer Pfarrer nach c. 517 § 1 regelt die Ordnung der Pfarrer deren Beteiligung an der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“.
6. Die Aufträge an diese Personen werden befristet auf die Dauer der Amtsperiode des GdG-Rats, damit zu gegebener Zeit überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.
7. Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe des „Einsatzplans Pastorale Ämter und Dienste“ für die Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzt. Das Pastoralteam stimmt intern ab, welche/r pastorale Mitarbeiter/in in der „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ mitarbeitet.

Die Einführung der Leitungsform nach „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ wird Pfarreien auf Antrag ermöglicht. Die Entscheidung über diese Form ist gebunden an die Einlösung der oben aufgeführten Voraussetzungen. Über die Einführung entscheidet der Bischof nach jeweiligen Stellungnahmen der Hauptabteilungen Pastoral / Schule / Bildung und Pastoralpersonal.

Diese vorliegende Richtlinie löst die Richtlinie vom 12. April 2008 ab.

Aachen, den 20. Juni 2013



Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

L.S.



## Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen<sup>9</sup>

*Das vorliegende Konzept „Beauftragung von Verantwortlichen“ stellt ein Angebot für Pfarreien und Gemeinden dar, Frauen und Männer an der Verantwortung für die Gestaltung der Pastoral zu beteiligen, wenn die Bildung von Pfarreiräten oder Gemeinderäten gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) nicht gewollt ist. Das Konzept nennt die Voraussetzungen, unter denen „Verantwortliche“ beauftragt werden können.*

### A. „Kirche in Rufweite halten“

Aus der Beziehung zu Gott, der selbst in Beziehung lebt, schöpfen die Menschen in der christlichen Gemeinde Kraft zur Beziehungsaufnahme untereinander und zu einer liebenden Beziehung zu sich selbst. Eine christliche Gemeinde, in der Beziehungen nicht mehr gut gepflegt werden, droht ihre Identität zu verlieren. Damit das nicht geschieht, müssen im Beziehungsnetz der Gemeinde die Fäden durch verantwortliche Personen zusammengehalten werden.

Auch suchenden und fragenden Menschen, die erstmals Beziehung zu ihr aufnehmen wollen, muss die Gemeinde „Zugänge“ in Gestalt konkreter Personen anbieten können. Diese „Zugänge“ waren in der zurückliegenden Zeit wie selbstverständlich die Pfarrer. Diese Zeit ist vorbei. Pfarrer sind heute in der Regel für mehrere Pfarreien ernannt.

Wie kann in dieser Situation das Bistum Aachen garantieren, dass Kirche „in Rufweite“ bleibt? Wie können Menschen auch in Zukunft unkompliziert jemand erreichen, der bzw. die einerseits eine Vertrauensperson in ihrer Gemeinde, andererseits durch den Bischof beauftragt ist? Schon heute nehmen viele Männer und Frauen hier Verantwortung wahr. Mit ihrer Person stehen sie für die Identität der jeweiligen Gemeinde ein. Dieses Anliegen gilt es zu stärken, damit auch künftig in Pfarreien und Gemeinden Verantwortliche vor Ort präsent sind.

## B. Chancen

Das Bistum Aachen sucht Frauen und Männer, die sich Verantwortung in der Gemeinde zutrauen und denen die Übernahme von Verantwortung zugetraut wird. Der Bischof will für solche ehrenamtlichen Dienste eine Beauftragung aussprechen. Die Gemeinden dürfen in diesen *Verantwortlichen* weder Lückenbüßer für fehlende Pfarrer sehen, noch ihnen allein die ganze Verantwortung für die Lebendigkeit des Gemeindelebens aufbürden. Wo eine Gemeinde, aus welchen Gründen auch immer, sich als nicht weiter lebensfähig erweist, soll nicht ein/e Verantwortliche/r etwas künstlich am Leben halten, das zum Sterben bestimmt ist. Wo eine Gemeinde christliches Leben wach hält, sollen *Verantwortliche* dieses Leben stützen und fördern.

Sie stärken das Gewicht der Gemeinde als „kleinster Einheit“ der Gemeinschaft der Gemeinden. Die *Verantwortlichen* sollen „Anwälte/innen“ der Sorge um Liturgie, Verkündigung, Diakonie und Gemeinschaftsbildung sein. Sie sollen und können nicht alle Aufgaben in diesen Grundvollzügen selbst ausführen, aber mit dafür stehen, dass die Gemeinde sie als ihre Lebensäußerungen bleibend ernst nimmt und pflegt. Dabei müssen *Verantwortliche* vor Überforderung geschützt werden, denn sie haben meist Verpflichtungen in Beruf und Familie, oft auch noch in anderen Engagements.

## C. Konturen eines neuen ehrenamtlichen Dienstes

Der „neue“ Dienst knüpft an die vielen Beispiele aktiver Verantwortlicher in den Gemeinden an, die heute schon diese Aufgabe für ihre Ortsgemeinde übernehmen.

- Der Dienst von *Verantwortlichen* erfordert bestimmte Voraussetzungen. Hierzu gehört neben der Akzeptanz im Dorf, in der Ortschaft bzw. im Stadtteil, vor allem die Fähigkeit zur Kommunikation. Die *Verantwortlichen* sollen anwaltschaftlich und vermittelnd in der und für die Gemeinde tätig sein; sie sollen Brücken bauend und Gemeinschaft stiftend wirken.
- *Verantwortliche* sollen keine Einzelkämpfer/innen sein. Die Beauftragung einer kleinen Gruppe (2-3 Personen) ist der von Einzelpersonen vorzuziehen. Die Verantwortlichen stehen in regelmäßigem Kontakt mit dem GdG-Rat, dem Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden und dem Pastoralteam und handeln in enger Abstimmung mit diesen.
- Das Pastoralteam benennt ein Mitglied als Ansprechpartner/in für die *Verantwortlichen*. So kann eine Kommunikations-Kultur wachsen, die Basis für das Gelingen jedes Einsatzes als *Verantwortliche* ist.

- *Verantwortliche* werden vom zuständigen GdG-Rat, dem Leiter der GdG und im Einvernehmen mit dem Pfarrer der jeweiligen Pfarrei/Gemeinde zur Beauftragung vorgeschlagen. Sie werden auf Zeit beauftragt, in der Regel für die Amtszeit des GdG-Rats. Die Beauftragung durch den Regionaldekan im Namen des Bischofs verdeutlicht, dass die betroffenen Frauen und Männer ihre Aufgabe nicht ausschließlich in eigener Verantwortung wahrnehmen.
- Der GdG-Rat legt im Konsens mit der/dem *Verantwortlichen* sowie dem Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden und dem Pastoralteam die Aufgaben und Befugnisse auf die Gemeinde hin fest und hält diese fest. Diese Festlegungen müssen jeweils situationsbezogen erfolgen. Grundsätzlich wird vorausgesetzt:
  - das Recht auf und die Pflicht zur umfassenden Information;
  - Beteiligung an allen Entscheidungsprozessen, die die Pastoral der Pfarrei/Gemeinde betreffen, für die der/die *Verantwortliche* beauftragt ist.
  - Die Diözesanebene gewährleistet Vorbereitung und Begleitung der *Verantwortlichen*.

Der Einsatz von *Verantwortlichen* ist ein neuer Weg im Bistum Aachen. Er gilt zunächst für die Dauer von zwei Amtsperioden des GdG-Rats, d.h. bis zur Neuwahl der GdG-Räte im Jahre 2021.

Aachen, 16. August 2013

L.S.



Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

<sup>9</sup> Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen vom 16. August 2013. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2013, [www.gemeindegemeindearbeit-bistum-aachen.de](http://www.gemeindegemeindearbeit-bistum-aachen.de). Das Konzept ist die Fortschreibung der Fassung vom 20. Oktober 2006. Dieses Konzept wurde seinerzeit unter dem Titel „Kirche in Rufweite“ veröffentlicht. Mit der Anpassung an die Satzung für den GdG-Rat wurde entschieden, dass das Konzept nunmehr den Titel „Beauftragung von Verantwortlichen im Bistum Aachen“ trägt.

# Kontakt

**Kontaktpersonen im Bischöflichen Generalvikariat,  
Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
Tel.: 0241 – 452 -**

- **Abteilung Grundfragen und -aufgaben der Pastoral**  
Dr. Martin Pott, Tel.: - 303; Email: martin.pott@bistum-aachen.de
  
- **Abteilung Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Gemeindegarbeit**  
Johannes Schnettler, Tel.: - 855; Email: johannes.schnettler@bistum-aachen.de
  
- **Abteilung Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Gemeindegarbeit**  
Bernd Wolters, Tel.: - 856; Email: bernd.wolters@bistum-aachen.de

**Internet: [www.gemeindegarbeit-bistum-aachen.de](http://www.gemeindegarbeit-bistum-aachen.de)**







**Herausgeber:**

**Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen**

**Juni 2014**

**Gestaltung SCALA Design**

